

Inhalt

Besuch Staatssekretärin Eder	1	Änderung Ansprechpartnerin	3
Verbringung von Kunststoffabfällen	1		

Umweltstaatssekretärin Katrin Eder informiert sich über Arbeit der SAM



Im Oktober 2021 konnte die SAM Frau Staatssekretärin Katrin Eder vom [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität](#) des Landes Rheinland-Pfalz, bei dem auch die Fachaufsicht über die SAM angesiedelt ist, zu einem Informationsbesuch begrüßen.

Die SAM-Geschäftsleitung vermittelte der Staatssekretärin, die seit Mai 2021 im Amt ist, einen Überblick über die Historie, die Organisationsstruktur sowie die vielfältigen Aufgaben der Gesellschaft.

Katrin Eder zeigte sich beeindruckt vom breiten Leistungsspektrum der SAM. Die Organisationsform einer mit hoheitlichen Aufgaben betrauten GmbH, in der Staat und Wirtschaft im Sinne einer fairen Public Private Partnership nunmehr bereits 27 Jahre erfolgreich kooperieren, sei Ausdruck modernen Verwaltungshandelns und habe sich bewährt. Es sei gelungen, eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz zu schaffen, die sowohl den Betrieben und den Bürgern

als auch den Behörden als kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen der Sonderabfallentsorgung zur Verfügung stehe. Durch die Bereitstellung einer Fülle von Informationsmaterialien, der Website www.sam-rlp.de mit stets aktuellen Informationen rund um das Thema Sonderabfallwirtschaft sowie die langjährige Mitarbeit im Effizienznetz Rheinland-Pfalz leiste die SAM einen wertvollen Beitrag bei der Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zur Rohstoffwirtschaft.

Zum Abschluss stellte sich Frau Staatssekretärin Eder in einer Betriebsversammlung, die Corona-konform im Freien stattfand, der SAM-Belegschaft vor.

*Dr. Rainer Meffert;
Geschäftsführer;
Telefon: 06131 98298-10;
E-Mail: rainer.meffert@sam-rlp.de*

Verbringung von Kunststoffabfällen – Wie viele Fremdstoffe sind erlaubt?

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 12 verabschiedet

Im Newsletter 5/2020 (<https://sam-rlp.de/service/newsletter/>) hatte die SAM über die Neuregelung der grenzüberschreitenden Verbringung von Kunststoffabfällen berichtet, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Danach dürfen seither

nur noch spezifische Kunststoffabfälle und ganz bestimmte qualifizierte Kunststoffabfallgemische als grün gelistete Abfälle und damit ohne Notifizierung grenzüberschreitend verbracht werden.

Fortsetzung auf Seite 2 >>>

<< Fortsetzung von Seite 2

Innerhalb der EU gilt dafür der Abfallcode EU3011 und für Verbringungen in Nicht-EU-Staaten der Abfallcode B3011. Beide enthalten in verschiedenen Gedankenstrichen und konkretisierenden Untergedankenstrichen zahlreiche Einzeleinträge für spezifische Kunststoffabfälle. Dabei entsprechen die in den einzelnen (Unter-)Gedankenstrichen aufgezählten Abfälle jeweils einer eigenen Abfallart. Gemische aus verschiedenen Kunststoffabfällen können nur dann als grün gelistet eingestuft werden, wenn sie im Falle von Verbringungen innerhalb der EU in Anhang IIIA, Nummer 4, der Verbringungsverordnung Nr. 1013/2006 und bei Verbringungen in Nicht-EU-Staaten im vierten Gedankenstrich des Abfallcodes B3011 ausdrücklich genannt sind. Ansonsten sind die jeweiligen Kunststoffabfallgemische notifizierungspflichtig. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu beachten, dass auch grün gelistete Kunststoffabfälle ggf. gar nicht oder nur mit Notifizierung in bestimmte Nicht-EU-Staaten verbracht werden dürfen. Die Einzelheiten hierzu regelt die sog. Staatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007, die gerade erst zum 10. November 2021 durch die Verordnung (EU) 2021/1840 geändert wurde, siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02007R1418-20211110&qid=1637142196876>.

Die Einstufung als grün gelisteter Abfall setzt in allen Fällen voraus, dass es sich um ungefährliche Kunststoffabfälle handelt, die „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ sind und die bei den spezifischen Einzeleinträgen „nahezu ausschließlich“ aus den jeweiligen Kunststoffen bestehen. Was das konkret heißt, wurde inzwischen auf EU-Ebene in den sog. Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 12 beantwortet. Derartige Leitlinien geben die gemeinsame Auffassung aller EU-Mitgliedstaaten zur Frage wieder, wie bestimmte Regelungen der Verbringungsverordnung auszulegen sind. Die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 12 wurden am 12. November 2021 im schriftlichen Verfahren verabschiedet und – zunächst

nur in englischer Sprache – auf der Webseite der EU-Kommission veröffentlicht: https://ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/waste-shipments-correspondents-guidelines_en.

Ausweislich der Leitlinien sind sich die Mitgliedstaaten darüber einig, dass die Auslegung der Begriffe „nahezu frei“ und „nahezu ausschließlich“ hinreichend streng sein muss, um zu verhindern, dass Kunststoffabfälle von geringer Qualität als grün gelistete Abfälle verbracht werden. Dies gilt insbesondere bei einer Verbringung in Länder, in denen Recyclingkapazitäten fehlen oder von geringer Qualität sind.

Nach den Randnummern 20 bis 23 der Leitlinien dürfen bei Verbringungen in Nicht-EU-Staaten (Abfallcode B3011) maximal 2 Gewichts-% andere Abfälle bzw. Fremdstoffe in dem spezifischen Kunststoffabfall bzw. einem qualifizierten Kunststoffabfallgemisch enthalten sein. Für Verbringungen innerhalb der EU (Abfallcode EU3011) gilt ein etwas großzügigerer Grenzwert von 6 Gewichts-%. Dieser kann aber von einzelnen Mitgliedstaaten ebenfalls auf 2 Gewichts-% verschärft werden. Eine entsprechend strenge Festlegung haben beispielsweise die Niederlande angekündigt.

Maßgeblich für die jeweils zulässigen

Bild: Hans Braxmeier, Pixabay



Gesamthöchstmengen ist das Gewicht des zu verbringenden spezifischen Kunststoffabfalls oder des qualifizierten Kunststoffabfallgemischs nach dem Entleeren von Feuchtigkeit. Eine eventuell noch vorhandene ungefährliche

Restfeuchtigkeit (z. B. Restanhaftungen von Füllgütern wie Lebensmittel, Shampoo etc.) sowie ungefährliche Fremdstoffe, die Teil des ehemaligen Produktes sind (z. B. an Joghurtbechern befestigte Aluminiumdeckel, andere fixierte Deckel und Verschlüsse oder aufgeklebte Etiketten) werden nicht berücksichtigt, d. h. sie spielen bei der Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte keine Rolle. Denn

Fortsetzung auf Seite 3>>

<< Fortsetzung von Seite 2

hierbei handelt es sich nicht um „andere Arten von Abfällen“, sondern um Bestandteile der früheren Kunststoffprodukte und damit um Bestandteile der daraus entstandenen „Kunststoffabfälle“. Beispiel: Eine PET-Flasche, derer sich der Besitzer entledigt, wird insgesamt, d. h. mit aufgeschraubtem Deckel und aufgeklebten Etikett, zum Abfall; es handelt sich nicht um verschiedene Abfälle. Soweit hingegen in einer Kunststoffabfallfraktion enthaltene Kappen, Deckel und Etiketten keinen Bezug zu den in der Ladung vorhandenen Kunststoffabfällen haben, sondern aus einer vorangegangenen Abfallsortierung oder -behandlung stammen, werden sie als Fremdstoff gewertet.

Im Hinblick auf behördliche Kontrollen müssen nach Randnummer 42 f. der Leitlinien die Person, die die Verbringung von Kunststoffabfällen oder Kunststoffabfallgemischen veranlasst, sowie der Abfallbesitzer, der Beförderer, der Empfänger und die Anlage, die die Abfälle übernimmt, in der Lage sein, auf Verlangen der Behörde Nachweise über die Einhaltung der Grenzwerte und über die angewandten Probenahme- und Messmethoden vorzulegen. Dies kann auch die Vorlage der Ergebnisse von Sortieranalysen bzw. von chemischen Analysen der Kunststoffe beinhalten, die der Veranlasser auf eigene Kosten – ggf. auch nachträglich – durchführt oder durchführen lässt. Die Nachweise können

für jede einzelne Sendung oder in repräsentativer Form gefordert werden. Somit können etwa bei Sortierfraktionen aus Behandlungsanlagen vom Betreiber der Anlage vorgenommene bzw. beauftragte Untersuchungen sowie Angaben über durchschnittliche Austragswerte, Materialzusammensetzungen, Verbundstoffe usw. Berücksichtigung finden. Ist die Kontrollbehörde der Auffassung, dass ein vorgelegter Nachweis nicht ausreicht, ist die betreffende Sendung als illegal zu betrachten.

Die SAM wird ab sofort bei Abfalltransportkontrollen die Festlegungen der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 12 beachten. Dabei werden im Rahmen von Sichtprüfungen und Schätzungen diejenigen Ladungen „herausgefiltert“, bei denen der tatsächliche Anteil an Fremdstoffen und anderen Materialien deutlich über 2 bzw. 6 Gewichts-% liegt. Bei einem – erkennbar – höheren Anteil werden Nachweise über die Einhaltung der Grenzwerte gefordert bzw. die erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. eine Sicherstellung der Ladung und die Durchführung einer Sortier- und/oder Kunststoffanalyse auf Kosten des Veranlassers, angeordnet.

*Dr. Olaf Kropp;
Geschäftsführer;
Telefon: 06131 98298-30;
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Änderung der Ansprechpartnerin bei der SAM



Bild: C. Quanz

Corinna Quanz (CQ), Industriekauffrau, ist seit November 2021 bei der SAM GmbH als Sachbearbeiterin in der Stabsstelle VVV/ Öffentlichkeitsarbeit tätig. Sie ist unter anderem Ansprechpartnerin für Seminaranmeldungen und die damit einhergehenden Abwicklungen und somit Nachfolgerin

von Kerstin Schweers, die das Unternehmen Ende Juli auf eigenen Wunsch verlassen hat. Erreichbar ist Corinna Quanz unter der Telefonnummer 06131 98298-15 oder per E-Mail: corinna.quanz@sam-rlp.de bzw. seminare@sam-rlp.de.

Alle Ansprechpersonen der SAM und deren Aufgaben sind zu finden unter: <https://sam-rlp.de/kontakt/ansprechpersonen/>.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter